



Örtlicher Personalrat

am Staatlichen Schulamt Albstadt

Mutterschutz - während und nach der Schwangerschaft besteht ein besonderer rechtlicher Schutz

Meine Rechte als Schwangere

- damit die Schutzvorschriften eingehalten werden können, sollte die Schwangerschaft unverzüglich der SL gemeldet werden
- Fortzahlung der Bezüge auch während der Schutzfrist
- Beschäftigungsverbot in den letzten sechs Wochen vor und in der Regel in den ersten acht Wochen nach der Entbindung.
- auf ausdrücklichen Wunsch hin darf die Schwangere auch in der Schutzfrist vor der Geburt arbeiten, dies kann jederzeit widerrufen werden.
- nach der Geburt ist es nicht erlaubt, während der Schutzfrist zu arbeiten.
- während der Schwangerschaft darf eine Frau täglich nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden (8,5 Zeitstunden - Umrechnungsschlüssel der Kultusverwaltung) arbeiten.
- Mehrarbeit ist in diesem zeitlichen Rahmen erlaubt, die SL muss aber - wie immer bei der Anordnung von Überstunden - Abwägungen vornehmen (z.B. wem kann Mehrarbeit am ehesten zugemutet werden, Tagesplanung der schwangeren Kollegin...).
- Konferenzen sollten den zeitlichen Rahmen nicht überschreiten, bei Bedarf sollte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.
- Mutterschutzzeiten werden vollständig auf die Probezeit angerechnet, führen also zu keiner Verlängerung.
- Unterrichtsbesuche sollten bei Schwangeren grundsätzlich angekündigt werden, um der besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen.

Die besondere Fürsorgepflicht der Schulleitung

- SL ist verpflichtet erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und eine persönliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Hierbei muss die Immunitätslage der werdenden Mutter Beachtung finden. Persönliches Gespräch mit der werdenden Mutter über die Gefährdungsbeurteilung und den weiteren Arbeitseinsatz.
- Die SL sollte aus Sicherheitsgründen ein sofortiges, vorläufiges Beschäftigungsverbot aussprechen, bis die Immunitätslage geklärt ist.
- eine schwangere Lehrerin darf nicht mit schweren körperlichen Arbeiten betraut werden, gesundheitsschädlichen Stoffen ausgesetzt werden oder mit Aufgaben betraut werden, die eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringen
- bestimmte Aufgaben (z.B. Pausenaufsicht, kurzfristige Vertretungstunden, Sportunterricht...) sind mit der Schwangeren individuell zu klären.



B.A.D.: [Link "B.A.D. Mutterschutz"](#)



[Link "Infos der Regierungspräsidien"](#)



Für Schwangere besteht bei unzureichender Immunität ein teilweise/vollständiges Berufsverbot beim Auftreten folgender Krankheiten:
Masern, Röteln, Mumps, Ringelröteln, Windpocken



Schwanger während der SARS-CoV-2-Pandemie?

Eine Beschäftigung im Präsenzunterricht ist in der Regel nicht möglich. Auf eigenen Wunsch können Schwangere in Ausnahmefällen, wenn ausreichend Schutzmaßnahmen gewährleistet werden, im Präsenzunterricht eingesetzt werden, ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Art der Geburt	Dauer des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt
Geburt zum errechneten Termin	8 Wochen
Geburt mehrerer Kinder zum errechneten Termin	12 Wochen
Vorzeitige Geburt eines Kindes	8 Wochen + jener Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte
Frühgeburt, ärztlich bescheinigt oder behindertes Kind	12 Wochen + jener Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte
Geburt mehrerer Kinder zu einem früheren Termin	12 Wochen + jener Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte
Geburt eines Kindes nach dem errechneten Termin	8 Wochen